

IdNr. Ehemann 99 078 654 318  
IdNr. Ehefrau 59 978 643 109  
Steuernummer 66/117/14336  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, Postfach 1920, 49009 Osnabrück

\*819\*28.07\*004830\*

Herrn und Frau  
Frank und  
Julia Henning  
Zittauer Str. 3a  
49086 Osnabrück

**Bescheid für 2021**

über

**Einkommensteuer,  
Solidaritätszuschlag und  
Kirchensteuer**

**Festsetzung****Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. evang. Ehemann €	Kirchenst. kath. Ehefrau €
Festgesetzt werden.....	25.808,00	0,00	911,34	911,34
ab Steuerabzug vom Lohn.....	5.732,00			134,10
Kapitalertragsteuer.....	1,00	0,04	0,06	
verbleibende Steuer.....	20.075,00	-0,04	911,28	777,24
<b>A b r e c h n u n g (Stichtag 19.07.2022)</b>				
bereits getilgt.....	30.408,00	0,00	1.208,00	1.208,00
mithin sind zu viel entrichtet.....	10.333,00	0,04	296,72	430,76

Das Guthaben von 11.060,52 € wird erstattet auf das Konto mit der  
IBAN DE85XXXXXXXXXXXXXXXX1366 bei Sparkasse Osnabrück.

**Besteuerungsgrundlagen****Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer</b>	1.697		
<b>Einkünfte</b>	1.697		
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus anderer selbständiger Arbeit</b>	10.536		
<b>Einkünfte</b>	10.536		

Bescheid für 2021 über **E i n k o m m e n s t e u e r**, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 28.07.2022

<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>			
Bruttoarbeitslohn		48.542	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		1.000	
ab Werbungskosten Ehemann			
Beiträge zu Berufsverbänden	866		
übrige Werbungskosten	20.874		
<b>Einkünfte</b>	<b>-21.740</b>	<b>47.542</b>	
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b>			
Kapitalerträge	3		
ab Sparer-Pauschbetrag	3		
<b>Einkünfte</b>	<b>0</b>		
<b>Sonstige Einkünfte</b>			
Einkünfte als Abgeordnete(r)	86.106		
<b>Einkünfte</b>	<b>86.106</b>		
<b>Summe der Einkünfte</b>	<b>76.599</b>	<b>47.542</b>	<b>124.141</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>76.599</b>	<b>47.542</b>	<b>124.141</b>
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>			
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	5.660		
- Ehefrau	1.948		
- für das am 28.03.2004 geborene Kind	356		
- für das am 23.04.2008 geborene Kind	356		
<b>Summe Krankenversicherungsbeiträge</b>	<b>8.320</b>	<b>8.320</b>	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	772		
- Ehefrau	340		
<b>Summe Pflegeversicherungsbeiträge</b>	<b>1.112</b>	<b>1.112</b>	
<b>Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG</b>		<b>9.432</b>	
ab Beitragsrückerstattung		1.132	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse		3.517	
<b>verbleiben</b>		<b>4.783</b>	<b>4.783</b>
<b>Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen</b>		<b>4.783</b>	<b>4.783</b>
<b>unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>			
Zuwendungen an politische Parteien	3.300		
im Kalenderjahr 2021 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	303		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	3.603	3.603	
gezahlte Kirchensteuer	2.552		
ab erstattete Kirchensteuer	0	2.552	
<b>Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben</b>		<b>6.155</b>	<b>6.155</b>
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge		1.140	1.140
		<b>Einkommen</b>	<b>112.063</b>
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.03.2004 geborene Kind			8.388
Freibeträge für Kinder für das am 23.04.2008 geborene Kind			8.388
		<b>zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>95.287</b>

000007



Bescheid für 2021 über **E i n k o m m e n s t e u e r**, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 28.07.2022

**Berechnung der Steuer**

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	95.287
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	1.650
Ermäßigung für Handwerkerleistungen	284
<b>verbleiben</b>	<b>20.252</b>
dazu Kindergeld für das am 28.03.2004 geborene Kind	2.778
Kindergeld für das am 23.04.2008 geborene Kind	2.778
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>25.808</b>

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 16.776 €	95.287
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	20.252,00
<b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b> freibleibender Betrag	<b>20.252,00</b> 33.912,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

**Berechnung der Kirchensteuer**

	€
zu versteuerndes Einkommen	95.287
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	20.252,00
auf den Ehemann entfallen	10.126,00
auf die Ehefrau entfallen	10.126,00
evangelische Kirchensteuer: 9 % von	10.126,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von	10.126,00
	911,34
	911,34

**E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g**

Mit der Abgabe der Anlage Kind haben Sie die steuerliche Berücksichtigung Ihres am 28.03.2004 geborenen Kindes beantragt. Für dieses Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen sowie den Kinderbonus mit 2.778 € (gesetzlicher Anspruch auf Kindergeld sowie den Kinderbonus) angesetzt. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), könnte dies berücksichtigt werden. Hierzu ist die Vorlage des Kindergeldbescheids oder einer Bescheinigung der Familienkasse erforderlich.  
(Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung - § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - § 68 Abs. 3 Einkommensteuergesetz)



Bescheid für 2021 über Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 28.07.2022

Mit der Abgabe der Anlage Kind haben Sie die steuerliche Berücksichtigung Ihres am 23.04.2008 geborenen Kindes beantragt. Für dieses Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen sowie den Kinderbonus mit 2.778 € (gesetzlicher Anspruch auf Kindergeld sowie den Kinderbonus) angesetzt. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), könnte dies berücksichtigt werden. Hierzu ist die Vorlage des Kindergeldbescheids oder einer Bescheinigung der Familienkasse erforderlich.

(Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung - § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - § 68 Abs. 3 Einkommensteuergesetz)

Der Anbieter Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente) hat mir Ihre Beitragsdaten übermittelt. Ich kann für Sie überprüfen, ob der Abzug dieser Beiträge als Sonderausgaben günstiger ist als Ihr Anspruch auf die Zulage. Bitte reichen Sie hierfür innerhalb der Rechtsbehelfsfrist die ausgefüllte Anlage AV ein.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Sie haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags von 801 € bzw. von 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten steuerfrei. In dieser Höhe können Sie gegenüber den kontoführenden Instituten einen (gemeinsamen) Freistellungsauftrag erteilen. Da Sie das Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das Freistellungsvolumen künftig so zu verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Kirchensteuern in Höhe von 1 € auf Kapitalerträge, die dem gesonderten Steuertarif unterliegen haben, wurden als Sonderausgaben berücksichtigt, weil die Günstigerprüfung ergeben hat, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif günstiger ist.

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 9.131 € steuerlich anerkannt. Für 3.300 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 5.831 € - höchstens 3.300 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.

Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 22.06.2022 um 20:25:19 Uhr) in

authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.  
Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt. Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 28.07.2022

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995  
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.  
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Widerspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch ist bei der zuständigen kirchlichen Stelle oder dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Widerspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und  
Kirchensteuer vom 28.07.2022

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen,  
den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software,  
die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

#### D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der  
Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie  
über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem  
allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses  
Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik  
"Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

